

**Neubau Kleinspielfeld Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth,
Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



Aufnahme vom 18.2.2020

Im Auftrag von: VfL Sittensen von 1904 e.V.
Egbert Haneke (1. Vorsitzender)
Scheeßeler Strasse 1 - 27419 Sittensen

Auftrag vom: 17.02.2020

Bearbeiter: Dipl. Biol. Axel Roschen

Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen GmbH
Alleestr. 36 – 30167 Hannover

Büro Bremervörde: Am Vorwerk 10 – 27432 Bremervörde
Tel. 04761 70804 – Fax. 04761 921688

Bremervörde, 19. Februar 2020

Inhalt

1. Vorhabenbeschreibung und Aufgabe	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Artenschutzprüfung	3
2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung	5
2.3. Betroffenheit geschützter Arten	6
3. Untersuchungsgebiet und Methode	7
3.1 Untersuchungsgebiet	7
3.2 Methoden	7
4. Ergebnisse	8
4.1 Freilandbefunde	8
4.2 Ableitung potentiell betroffener Arten	9
5. Bewertung und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	11
5.1 Bewertung der Befunde	11
5.2 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Betrachtung	12
5.3 Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung des Eingriffs	14
6. Literatur	14

1. Vorhabensbeschreibung und Aufgabe

Auf dem Gelände des Sport- und Freizeitzentrums in Sittensen ist der Bau eines Kleinspielfelds geplant. Zur Umsetzung der Baumaßnahme ist die Fällung eines Teils des dort vorhandenen Baumbestands notwendig. Vom geplanten Eingriff können Tierarten betroffen sein, denen nach den Bestimmungen des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) ein besonderer Schutz zukommt.

Die IfÖNN GmbH, Hannover, wurde vom Bauherren, dem VFL Sittensen e.V. im Februar 2020 damit beauftragt, im Vorfeld dieses Eingriffs eine Vorprüfung (Potentialeinschätzung) nach Artenschutzrecht als Bestandteil einer Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen und soweit erforderlich eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung zu benennen.

2. Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung ist zu klären, ob die betroffenen Bäume von geschützten Arten besiedelt werden und ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote im Sinne des § 44 BNatSchG für geschützte und/oder besonders geschützte Arten berührt werden.

2.1 Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffen sein könnten.

Für die Ermittlung, ob Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG i. d. F. v. 29. Juli 2009 ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die o. g. Verbote lassen sich auf die Verbote der Tötung, der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie der erheblichen Störung der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zusammenfassen. Es ist zu prüfen, inwieweit mit der Realisierung des Vorhabens bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und/oder Veränderungen eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind und ob sich diese vermeiden lassen.

Der Verbotstatbestand des Tötens (§ 44 (1), Nr. 1 BNatSchG) gilt generell und für alle Individuen der Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten.

Unter das Verbot von erheblichen Störungen fallen auch baubedingte Störungen. Eine Störung ist dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Sofern dies ausgeschlossen werden kann, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ebenfalls nicht anzunehmen. Von einer Relevanz von Störungen ist insbesondere dann auszugehen, wenn Lebensräume besonderer Bedeutung von bau- oder betriebsbedingten Störungen betroffen sind. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann in die Bewertung einbezogen werden. Der Begriff der Störung ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz zeitlich eingengt auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Für alle Arten, für die sich aufgrund der vorhabensbedingten Wirkungen unvermeidbare Beeinträchtigungen ergeben und zu Verbotstatbeständen führen, müssen die Gründe für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG dargelegt werden.

2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z. B. Fachinformationssystem des NLWKN). Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s. u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Für den vorliegenden Fall wird überschlägig geprüft (ASP I, vgl. MKULNV (2013)), ob es bei Eingriffen am Standort, z. B. der Entfernung der Brettverschalungen oder des Baumsbestands

- a) zum Eintritt von Verbotstatbeständen kommen kann,*
- b) für welche Arten bzw. Artengruppen sich diese ergeben können und*
- c) welche Maßnahmen ergriffen werden können, um zum einen die Prognose- bzw. Planungssicherheit zu erhöhen und zum anderen ggf. das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.*

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind die oben aufgeführten weiteren Prüfschritte vorzusehen.

2.3. Betroffenheit geschützter Arten

Bäume können Nistplätze für Vögel oder Quartierorte für eine Reihe von Fledermausarten bieten. Sämtliche Fledermausarten und eine größere Zahl Vogel-, Amphibien, Reptilien- und weiterer Tierarten zählen § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten.

Bäume können insbesondere von Fledermäusen ganzjährig genutzt werden - sowohl Winter-, Zwischen- als auch Sommerquartiere sind bekannt. Die Tiere nutzen in Bäumen bevorzugt Höhlungen, oft aufgelassene Spechthöhlen, die im gesamten Baumbereich, vom unteren Stamm bis zur Krone, liegen können. Zudem werden an Bäumen Ausfaltungen, lose Rinde oder Spaltenrisse als Quartiere angenommen. Durch Baumfällungen können demnach lokale Fledermausvorkommen erheblich gestört oder vorhandene Quartiere zerstört werden.

Auch eine größere Anzahl von Vogelarten nutzen Bäume bzw. Höhlungen darin als Brutraum und können durch Eingriffe in den Baumbestand getötet oder erheblich gestört werden. Wald kann besonders in Verbindung mit nahe gelegenen Still- und/oder Fließgewässern eine erhöhte Bedeutung für Amphibien zukommen. Auch für diese Artengruppe besteht eine potentielle Gefährdung durch Tötung oder Störung bei größeren Eingriffen in den Baumbestand bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten.

3. Untersuchungsgebiet und Methode

3.1 Untersuchungsgebiet

Die etwa 3.500 m² große Untersuchungsfläche ist ein Teil der Bebauungsfläche auf den Flurstücken 22/66 und 256/24, Flur 1 der Gemarkung Sittensen und befindet sich südlich der BAB 1 und westlich der L130 am Rande der Bebauung mitten in der Ortslage von Sittensen im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abb. 1).

Für den Neubau des Kleinspielfeldes im südlichen Teil des Sportplatzgeländes müssen eine noch nicht sicher festgestellte Zahl von Bäumen aus dem vorhandenen Bestand gerodet werden. Ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 23 2. wurde gestellt.



Abbildung 1: Lage der Untersuchungsfläche in Sittensen (rot markiert)

(Kartengrundlage Google Earth)

3.2 Methoden

Bei einem Ortstermin am 16.02.2020 wurden die Bäume systematisch abgegangen und soweit vorhanden relevante Höhlen-, Tot- und Altholzstrukturen aufgenommen, die als Fledermausquartiere und/oder für höhlenbrütende Arten unter den Vögeln von Bedeutung sein könnten. Die Untersuchungen wurden vom Boden aus durchgeführt, wobei Ferngläser zur besseren Sichtkontrolle sowie Fotografie eingesetzt wurden, um ggf. die Quartiermöglichkeiten zu erheben bzw. zu dokumentieren. Da der Untersuchungsgang noch vor der Belaubung durchgeführt wurde, gab es keine nennenswerten Einschränkungen bei der Suche nach den Höhlen- und Rissbildungen auch im Kronenbereich der Bäume.

4. Ergebnisse

4.1 Freilandbefunde

Der untersuchte Gehölzbestand besteht überwiegend aus Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) sowie Silberpappeln (*Populus alba*), der zum größten Teil als Spontanaufwuchs nach der Nutzungsaufgabe eines ehemaligen Bogenschießstandes entstanden ist (Abb. 2). Einzelne Stämme weisen einen Brusthöhendurchmesser von maximal 35 cm auf, was bei einzelnen Erlen einem Alter von ca. 40 Jahren entspricht. Die meisten Bäume erwiesen sich als deutlich jüngeren Alters.

Es gab keine Nachweise von Spechtschlag, ausfallenden Astabbrüchen oder Spaltenquartieren, z. B. hinter sich lösender Rinde. Einzig eine jüngere Pappel zeigte einen frischen ca. 1 cm breiten und über zwei Meter langen Längsriss im Stammholz, der eindeutig auf die vorangegangenen Sturmtage zurückzuführen ist.

Bei der Begehung wurden auch keine aufgelassenen Vogelnester entdeckt. Einzige aktive Vogelbeobachtungen waren die von Kohl- und Blaumeise (*Parus major* und *P. caeruleus*) sowie einer Amsel (*Turdus merula*).



Abbildung 2: Erlen und Silberpappeln im Bestand (Aufnahme: 18.2.2020)

4.2 Ableitung potentiell betroffener Arten

Nach den eigenen Befunden und durch die Auswertung von Literaturdaten, z. B. dem aktuellen Atlas der Brutvögel Niedersachsens (KRÜGER et al. 2014) sowie der Lebensraumausprägung (z. B. FLADE 1994) kann auf die potentiell vorkommenden und somit vom Eingriff betroffenen Brutvogelarten geschlossen werden. Die potentiell nachgewiesenen Arten sind in Tabelle 1 zusammen mit ihrem Schutzstatus, ihrer Gefährdung, Angaben zur Brutbiologie und zum Lebensraum aufgeführt.

Potentiell ist das Grundstück aufgrund seines eingeschränkten Baumbestands für Vögel des Waldrandes und der Hecken als Brutraum geeignet. Dabei handelt es sich wohl weitestgehend um Arten wie Amsel, Buchfink, Kohl- und Blaumeise, Fitis, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Singdrossel und Rotkehlchen.

Bei den Brutvögeln handelt es sich fast durchweg um Arten, die nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie betroffen sind und für Niedersachsen als nicht gefährdet gelten.

Tabelle 1: Nachgewiesene und potentielle Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Art	Schutz	Gefährdung	Status	Neststandort		Auf Altholzstrukturen angewiesene Art (*)	Brut auch in Nistkästen (**)
				Brutbiologie	Teilbereiche / Strukturen		
Amsel <i>Turdus merula</i>	- §	* * *	x -	Freibrüter	Gehölze, Gebüsche, Gebäude		
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	- §	* * *	x -	Höhlenbrüter	Gehölze		x
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	- §	* * *	- x	Freibrüter	Gehölze, Gebüsche		
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	- §	* * *	- x	Höhlenbrüter	Gehölze	x	
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	- §	* * *	- x	Freibrüter	Gehölze, Gebüsche		
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	- §	* * *	- x	Bodenbrüter	unterholzreiche Bereichen, Krautschicht		
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	- §	* * *	- x	Freibrüter	Randbereiche		
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	- §	* * *	- x	Freibrüter	Gehölze, Gebüsche		
Kohlmeise <i>Parus major</i>	- §	* * *	x -	Höhlenbrüter	Gehölze	x	x
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	- §	* * *	- x	Freibrüter	Gebüsche		
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	- §	* * *	- x	Freibrüter	Gehölze		
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	- §	* * *	- x	Freibrüter	Gehölze		
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	- §	* * *	- x	überwiegend Bodenbrüter	gebüsch- u. krautreiche Gehölze		

Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	- §	* * *	- x	Freibrüter	Gehölze, Gebüsche	
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	- §	* * *	- x	Frei- / Nischenbrüter	gebüschreiche Gehölze	x
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	- §	* * *	- x	Bodenbrüter	gebüsch- u. krautreiche Gehölze	

Legende

(*) = Altholzstrukturen: z. B. Astlöcher, Aushöhlungen in Bäumen, Rindenaufbrüche, vermoderndes Holz.

(**) = Art kann durch Ausbringung von Nistkästen gefördert werden.

Schutz

§ 7 BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13+14 Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art (in Verbindung mit BArtSchV, EG-ArtenschutzVO 338/97).

VSR = Schutzstatus gemäß Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG): Anh. I = in VSR - Anhang I verzeichnete Art (Einrichtung besonderer Schutzgebiete gefordert).

Gefährdung

RL-D 2015 = Schutzstatus gemäß Roter Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015).

RL-Nds = Schutzstatus gemäß Roter Liste Niedersachsen / Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015).

RL-Kategorien: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R = Extrem selten; V = Art der Vorwarnliste (Diese Kategorie steht außerhalb der eigentlichen Gefährdungskategorien der Roten Listen. Hierunter fallen Arten, die in ihrem Verbreitungsgebiet in Deutschland noch befriedigende Bestände haben, die aber allgemein oder regional merklich zurückgehen oder die an seltener werdende Lebensraumtypen gebunden sind.); D = Daten unzureichend; * = ungefährdet; / = nicht bewertet.

Bei den Fledermäusen kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand über Vorkommen, Verbreitung und den jeweiligen ökologischen Ansprüchen der Fledermausarten (z. B. DIETZ et al. 2007) das potentielle Artenspektrum ermittelt werden (Tab. 2). Insbesondere durch das Fehlen offener Wasserflächen ist das potentielle Artenspektrum allerdings eingeschränkt.

Tabelle 2: Erwartetes Artenpotenzial Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Art / Lebensraumstruktur	Siedlungs- raum	offene Landschaft	Hecken/ Baumbestand	Quartier- typ
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	(X)	(X)	X	Bq
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	(X)		X	Bq
Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	(X)		X	(Hq); Bq
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	X	(X)	X	Hq
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	X	X	X	Bq; (Hq); Pq
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	(X)	X	X	Bq; (Hq); Pq
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	X		X	(Bq), Hq
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	X		X	Bq, Pq
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pymaeus</i>)	X		X	(Bq), Hq, Pq
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	X		X	Bq; Hq

Legende: Bq – Baumquartier; Hq – Gebäudequartier; Pq - Paarungsquartier

Alle zehn aufgeführten potentiell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) aufgeführt und sind zudem nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 des BNatSchG streng geschützt.

5. Bewertung und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

5.1 Bewertung der Befunde

Nachfolgend werden alle planungsrelevanten Tierarten, die im Wirkraum des Vorhabens vorkommen oder aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet erwartet werden (potenzielle Vorkommen), auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hin beurteilt (Tab. 4).

Tabelle 4: Risiko einer Betroffenheit gegenüber Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG nachgewiesener und potentieller Arten im Untersuchungsgebiet

Artengruppe und Schutzstatus	Arten	mögliche Betroffenheit nach § 44 Abs.1		
		Verletzung/Tötung*	Störung**	Verlust***
Säugetiere Anhang IV FFH-RL	Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr	(X)	X	(X)
Vogelarten gem. Art. 1 VSR zusammengefasst in Brutgilden (nicht gefährdet in Nds.)				
Bodenbrüter	Rotkehlchen, Fitis, Zilpzalp	(X)	X	(X)
Gehölzfreibrüter	Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig	(X)	X	X
Höhlenbrüter	Blaumeise, Gartenbaumläufer, Kohlmeise	(X)	X	(X)

* = § 44 (1) BNatSchG, Nr. 1; ** = § 44 (1) BNatSchG, Nr. 2; *** = § 44 (1) BNatSchG, Nr. 3 (s. Kapitel 2.1)

Legende: x = Risiko besteht; (x) = Risiko eingeschränkt; - = Risiko sehr eingeschränkt; ? = Risikobewertung unklar

Die Betroffenheit von Arten ist vorrangig durch den mit der Baumentnahme verbundenen Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie den zeitlich begrenzten Störungen (Verlärmung und Beunruhigung) durch die Rodungs- und späteren Bauarbeiten herzuführen.

5.2 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Betrachtung

Zusammenfassend werden noch einmal die drei artenschutzrechtlichen Tatbestände betrachtet:

- *Verletzungs- oder Tötungsrisiko*

Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist individuenbezogen. Laut SPRÖTGE et al. 2018 ist eine „subjektive Zielgerichtetheit der Handlung im Sinne einer Absicht oder eines Vorsatzes [ist] hinsichtlich der „Tötung“ nicht erforderlich“. Damit ist das Risiko der Tötung durch einen Eingriff eng auszulegen. Dies hat nicht nur das VG Halle (Urt. v. 24.03.2011 - 4 A 46/10), sondern wiederholt auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)(z. B. Urt. v. 14.07.2011 – 9 A 12.10) als höchstes Verwaltungsgericht festgestellt. Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot (BT-DRUCKSACHE 16/5100, LANA 2009). Im Rahmen eines Verfahrens zum Fernstraßenbau urteilte das BVerwG, dass das Kollisionsrisiko erst dann tatbestandsmäßig ist, wenn es sich um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko handelt.

Hauptsächlich wirkender Eingriff ist die geplante Baumentnahme auf dem Grundstück und die darauf folgende Bautätigkeit. Spätere betriebsbedingte Risiken sind durch die Nutzung als Sportplatz kaum zu erwarten. Deshalb gelten für die Beurteilung des Tötungsrisikos ausschließlich die baubedingten Auswirkungen der Baumentnahmen.

Die Verletzung oder Tötung von allen in Tabelle 4 aufgeführten Arten kann theoretisch bei allen Rodungsarbeiten erfolgen. Besonders hoch ist diese Gefahr, wenn der Belaubungszustand der Gehölze während der Vegetationsperiode zu einem Übersehen z. B. von Nestern mit abgelegten Eiern und/oder nicht flugfähigen Jungvögeln oder versteckt hinter loser Rinde oder in Spalten ruhenden Tieren (Fledermäuse) führt. Im Falle der Vögel hat der Gesetzgeber deshalb pauschale Verbotszeiträume für Gehölzrodungen vorgegeben, die einzuhalten sind, um diese Gefahr für in Hecken und Bäumen brütende Vögel auf ein unerhebliches Maß herabzusetzen. Für andere Tiergruppen, wie die Fledermäuse, existieren keine vergleichbaren Pauschalregelungen. Allgemein ist das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für Fledermäuse besonders während der Überwinterungszeit (Immobilität) hinweg deutlich erhöht. Für Fledermäuse ist das Risiko für Individuenverluste in den Übergangsphasen im Frühjahr (etwa Ende März- Ende Mai) und im Herbst (etwa Anfang September – Ende Oktober) aufgrund der relativ schwachen Ruheplatz-/Quartierbindung und der dann ausschließlich adulten Tiere deutlich geringer. Aufgrund fehlender geeigneter Höhlenstrukturen in dem untersuchten Baumbestand ist das Tötungsrisiko als nicht erheblich einzustufen.

- *Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten*

Der Tatbestand einer „erheblichen Störung“ setzt voraus, dass sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, wie es im Gesetzestext nach § 44 (1) BNatSchG, Nr. 2 lautet. Störungen sind nicht individuenbezogen zu prüfen (SPRÖTGE et al 2018). Tatsächliche Störungen etwa durch Vergrämungen, räumliche Trennwirkungen, Vibrationen bzw. akustische und/oder optische Einwirkungen auf die Art durch den Eingriff müssen zunächst festgestellt werden. Entscheidend ist dann die Klärung der Frage, einer „Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population“ durch die Störwirkung. Nach einem Urteil des OVG Münster (OVG Münster, B. v. 06.11.2012 – 8 B 441/12 – Rn. 27ff. zitiert nach SPRÖTGE et al. 2018), ist „als lokale Population die Gesamtheit der Individuen einer Art zu verstehen, die während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Habitatsprüche abgrenzbaren Raum vorkommt.“

Als streng geschützte Tiere sind zunächst alle potentiell vorkommenden Fledermausarten auf die auf sie wirkenden Störungen durch den geplanten Eingriff hin zu überprüfen. Dabei können die Baumfällungen zu erheblichen Störungen führen, wenn dadurch beispielweise besetzte Quartiere in der Paarungszeit oder während der Wochenstubenzeit betroffen sind, die den Fortbestand der Art im betrachteten Gebiet einschränken würden, oder wenn durch die Waldentnahme festgestellte lokale Populationen vergrämt oder räumlich getrennt werden. Aufgrund fehlender geeigneter Höhlenstrukturen in dem untersuchten Baumbestand ist die vermutlich eintretende Störwirkung als nicht erheblich einzustufen. Der jeweilige Erhaltungszustand der potentiell festgestellten Arten wird sich durch den Eingriff nicht verschlechtern.

- *Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*

Der Verbotstatbestand § 44 (1) BNatSchG, Nr. 3 ist laut Urteil des OVG Lüneburg erfüllt, wenn eine „körperliche Einwirkung“ auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt (OVG Lüneburg, Ur. V. 01.12.2015 – 4 LV 156/14 Rn. 23). Geschützt ist nach SPRÖTGE (2018) „... nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume u. ä. und die diesem unmittelbar zugrunde liegende Struktur, ... , nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld.“

Durch den geplanten Eingriff wird kein von Fledermäusen genutzter Quartierraum im Eingriffsgebiet verloren gehen. Anders ist dies für die Frei- und Bodenbrüter unter den Vögeln zu betrachten, da durch die Baumentnahmen und die Überbauung das Brutraumangebot verringert wird.

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

Nach den zu erwartenden Auswirkungen auf die örtlichen Lebensgemeinschaften schützenswerter Tiere können verschiedene Kompensationsmaßnahmen formuliert werden. Im Sinne der Eingriffsregelung ist hierbei die hierarchische Abfolge Vermeidung, Sicherung, Ausgleich und Ersatz einzuhalten. Für die betroffenen Tiergruppen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen, die Belange des Artenschutzes abdecken:

- *Vermeidungsmaßnahmen*
Der Erhalt möglichst vieler Großbäume ist anzustreben.
- *Eingriffsminderung*
Die Baumfällarbeiten sind auf den Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar zu legen. In dieser Zeit sollten alle vom Eingriff betroffenen Bäume gefällt werden.
- *Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen*
Der potentielle Brutplatzverlust (Boden- und Gehölzfreibrüter) ließe sich mittelfristig durch die Nachpflanzung regionaltypischer heimischer Gehölze ausgleichen. Hinweise hierzu gibt die „Arbeitshilfe zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (09/2019)“.
Aufgrund des relativ geringen Brutplatzverlustes sollten als allgemeine, kurzfristig wirkende Ersatzmaßnahmen für die Entnahme von Bäumen und damit Lebensraumstrukturen an geeigneten Stellen auf dem Grundstück oder im nahen Umfeld des verbleibenden Baumbestands 5 künstliche Nisthöhlen für Kleinvögel (z. B. Schwegler Typ „Meise“, mit unterschiedlichen Lochdurchmessern) ausgebracht werden.

6. Literatur

- DIETZ, C. V. HELVERSEN, O.&D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. 399 S.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching, 860 S.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H., HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. z. Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T.; LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz u. Landschaftspflege Niedersachsen 48: 1-552.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsens 35 (4) (4/15): 181-256.
- SPRÖTGE, M., E. SELLMANN & M. REICHENBACH (2018): Windkraft Vögel Artenschutz – Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis- BoD – Books on Demand, Norderstedt, S. 1 – 229
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (HRSG. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell; 777 S.